

Kreis Nordfriesland
Gesundheitsamt
Damm 8; 25813 Husum



Gegenstandskatalog
Kenntnisüberprüfung für Heilpraktiker
beschränkt auf das Gebiet
der Psychotherapie

Stand: 05/2018



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Entwicklungsgeschichtliche Grundlagen	4
2. Anamneseerhebung.....	5
3. Krankheitslehre.....	5
4. Arzneimittellehre	5
5. Psychiatrische Notfälle.....	6
6. Diagnostische Verfahren.....	6
6. Psychotherapeutische Verfahren	6
7. Notfälle	6
8. Gesetzeskunde.....	6

3. Anamneseerhebung

Die Heilpraktikerin muss in der Lage sein, eine vollständige psychiatrische Anamnese und einen psychopathologischen Befund zu erheben und auszuwerten. Die Anamnese gibt wichtige Hinweise auf ein vorliegendes Krankheitsbild. Ohne anamnestische Daten besteht die erhöhte Gefahr von Fehldiagnosen und somit Fehlentscheidungen, die eine gesundheitliche Gefährdung des Patienten nach sich ziehen könnten.

4. Krankheitslehre

Die Heilpraktikerin muss in der Lage sein, will sie keinen Schaden bei der Behandlung ihrer Patienten stiften, psychische Erkrankungen, mit denen Menschen in ihre Praxis kommen können, zu erkennen. Dazu gehört die Kenntnis der möglichen Symptomatik einer Erkrankung.

Die Heilpraktikerin muss, will sie ihre Patienten richtig beraten und vor einer Verschlimmerung oder dem Auftreten einer psychischen Erkrankung bewahren, über die Ursachen, den Verlauf, die Risiken und Komplikationen der Krankheit Bescheid wissen.

Hierzu gehören auch grundlegende Kenntnisse der Neuroanatomie und Physiologie einschließlich der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie.

Es werden Kenntnisse von Ursachen, Risikofaktoren, Klinik, diagnostische Methoden, Komplikationen, Verlauf, Prognose und allgemeine therapeutische Möglichkeiten sowie von psychiatrischen Notfällen bezüglich aller Krankheitsbilder erwartet, die in der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen ICD-10 Kapitel V (F) in der jeweils aktuellen Ausgabe (das ist keine Lehrbuchempfehlung) verzeichnet sind.

Bei einigen körperlichen Erkrankungen, insbesondere des Nervensystems, tritt auch eine psychopathologische Symptomatik auf, die der Heilpraktikerin bekannt sein muss. Diese Kenntnisse werden insbesondere für folgende Diagnosen erwartet:

- 3.1. Cerebrovaskuläre Insuffizienz, Alzheimer-Erkrankung und andere Demenzen
- 3.2. Delir
- 3.3. Epilepsie
- 3.4. Hirnblutung
- 3.5. Hirninfarkt
- 3.6. Hirntumoren
- 3.7. Mangelzustände
- 3.8. Multiple Sklerose
- 3.9. Parkinson-Syndrom
- 3.10. Symptomatik im Klimakterium
- 3.11. Stoffwechselerkrankungen

5. Arzneimittellehre

Die Heilpraktikerin muss Kenntnisse von wesentlichen Wirkungen und Nebenwirkungen (unerwünschte Wirkungen) der auf die Psyche wirkenden Medikamente haben. Diese Medikamente werden häufig (auch von Ärzten) verordnet und somit auch von Menschen eingenommen, die zusätzlich zum Besuch einer Arztpraxis in die Heilpraktikerpraxis kommen. Das gilt auch für verschreibungspflichtige Medikamente (siehe auch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20.11.1996: hier am Beispiel Lithium).

Bei Fehlen dieser Kenntnisse kann die Heilpraktikerin ihre eigenen beim Patienten erhobenen Befunde nicht richtig deuten und ihre therapeutischen Maßnahmen nicht auf die Wirkungen und Nebenwirkungen der Medikamente abstimmen. Daraus können sich erhebliche Gesundheitsgefährdungen für den Patienten ergeben.

- 5.1. Antidepressiva
- 5.2. Methylphenidat
- 5.3. Neuroleptika
- 5.4. Parkinsonmedikation
- 5.5. Phasenprophylaxe-Medikamente
- 5.6. Schlafmedikation
- 5.7. Schmerzmedikation
- 5.8. Stimmungsstabilisatoren
- 5.9. Substitutionsmedikamente
- 5.10. Tranquilizer

6. **Psychiatrische Notfälle**

Die Heilpraktikerin muss psychiatrische Notfälle erkennen und einordnen sowie entsprechend handeln können.

- 6.1. Fremd- und Eigengefährdung bei psychischen Erkrankungen
- 6.2. Kenntnisse der möglichen Notfälle
- 6.3. Psychotische Erregungszustände
- 6.4. Suizidgefahr

7. **Diagnostische Verfahren**

Die Heilpraktikerin muss Kenntnisse von häufig angewandten psychologischen Testmethoden haben (z.B. MMST, HAWIE).

8. **Psychotherapeutische Verfahren**

Die Heilpraktikerin muss Kenntnisse von den allgemein angewandten psychotherapeutischen Verfahren und Entspannungstechniken haben, auch dann, wenn sie beabsichtigt nur bestimmte Therapieverfahren anzuwenden.

9. **Notfälle**

Die Heilpraktikerin muss medizinische Notfälle erkennen und einordnen können. Sie muss in der Lage sein, erste Hilfe zu leisten.

- 9.1. Andere Erste-Hilfe-Maßnahmen
- 9.2. Kenntnisse der möglichen Notfälle
- 9.3. Lagerung von Notfallpatienten
- 9.4. Maßnahmen bei Vergiftungen und Verätzungen
- 9.5. Reanimation
- 9.6. Schock

10. **Gesetzeskunde**

Der Heilpraktikerin müssen die gesetzlichen Grundlagen, die ihr Handeln erlauben, einschränken oder verbieten, bekannt sein. Die Bestimmungen und deren praktische Bedeutung des Psychisch-Kranken-Gesetzes Schleswig-Holstein müssen bekannt sein.

Darüber hinaus werden Kenntnisse vorausgesetzt:

- 10.1. zum Betreuungsrecht
- 10.2. zum Datenschutz
- 10.3. zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
- 10.4. zum Haftungsrecht
- 10.5. zum Heilmittelwerbegezet
- 10.6. zum Heilpraktikergesetz
- 10.7. zum Patientenrechtegesetz
- 10.8. zum rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB)

